

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. März 2013 zu Gehölzen

Die **kleingärtnerische** Nutzung, Gestaltung und Pflege der Pachtgärten ist eine Pflicht jedes Mitglieds. Sie ist grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen niedrigen Pachtzinsen.

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Bericht des Vorstandes hat der Verein einstimmig beschlossen, die Richtlinie zur Anpflanzung von Gehölzen als Bestandteil der Gartenordnung bis zum März 2015 schrittweise umzusetzen.

Entsprechende nicht erlaubte Anpflanzungen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechend des Naturschutzgesetzes Baumfällungen erst wieder ab Oktober erlaubt sind.

Die Kleingartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera schreibt dazu vor:

Die Anpflanzung von Ziergehölzen, d.h. Laubgehölzen, Nadelgehölzen bzw. Koniferen, die im ausgewachsenen Zustand 3,00 m Höhe überschreiten, sowie von Wald- und Parkbäumen in allen Höhen ist im Kleingarten nicht erlaubt. Ziergehölze sind auf einer Höhe von maximal 2,50 m zu halten.

Kleinwüchsige und niedrige Arten und Sorten von Tannen, Fichten, Koniferen oder anderen Ziergehölzen sind im Rahmen der Drittelbewirtschaftung von dieser Regelung nicht betroffen.

Gera, im März 2013

Der Vorstand